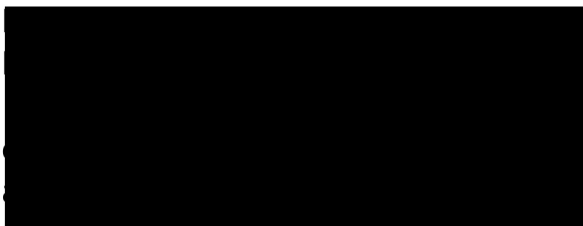




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.05.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-729/002 II#0343

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei der VEBEG GmbH zu „Anfrage nach IFG und UIG für jeweils Bund und Land M-V“ [#270901]**

Sehr geehrter Herr

nach Prüfung des Sachverhalts ist für mich eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nicht erkennbar. Die VEBEG GmbH ist weder nach dem Informationsfreiheitsgesetz Bund (IFG) noch nach dem Umweltinformationsgesetz Bund (UIG) unmittelbar anspruchspflichtig, Ihnen Zugang zu den angefragten Informationen zu gewähren.

Mit E-Mail vom 23. März 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie um Vermittlung nach dem IFG und dem UIG wegen Ihrer Anfrage vom 21. Februar 2023 an die VEBEG GmbH gebeten.

Dort haben Sie auf Grundlage des „IFG und UIG für jeweils Bund und Land M-V“ folgenden Antrag gestellt:

„Ich erbitte Auskunft zu den von Ihnen eingestellten Verkaufsartikeln im Auftrag des Forstamtes Billenhagen und des Stadtforstamtes Rostock, das beinhaltet Artikelbeschreibung, Artikelnummer, Auftraggeber, Verkaufszeit und -preis. Zeitraum 01/2016 bis 12/2022. Ich weise darauf hin, dass diese Informationen von Ihnen selber öffentlich gestellt wurden, man also nicht mehr von einem Schutzbedürfnis der Daten der be-



teiligten Parteien ausgehen kann. Zudem arbeiten die Vebeg GmbH wie auch die Forstämter im öffentlichen Auftrag."

Auf meine Bitte um Stellungnahme hat mir die VEBEG GmbH mit Schreiben vom 28. April 2023 mitgeteilt, als rein privatrechtlich tätiges Unternehmen grundsätzlich nicht nach dem UIG bzw. IFG anspruchspflichtig zu sein, weil sie keines der unter § 1 Abs. 1 IFG und § 2 Abs. 1 UIG genannten Kriterien erfülle. Sie verfüge demzufolge auch über keine amtlichen Informationen.

Dazu im Einzelnen:

1. Die VEBEG GmbH selbst ist zunächst nicht nach dem IFG unmittelbar anspruchspflichtig, Informationszugang zu gewähren. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei der VEBEG GmbH um eine juristische Person des Privatrechts handelt, die nicht als Beliehene tätig wird.
 - a) Als juristische Person des Privatrechts kann die VEBEG GmbH nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nur dann unmittelbare Anspruchsgegnerin sein, wenn ihr die Eigenschaft einer Behörde zukommt. Dies ist allein soweit der Fall, als sie mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut ist und damit im Rechtssinne als Beliehene handelt (Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 107, 109 i.V.m. Rn. 126 ff.). Eine Beleihung ist anzunehmen, wenn ein Privatrechtssubjekt (natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut ist und die Befugnis erhalten hat, die Verwaltungsaufgaben selbstständig in den Handlungsformen des Öffentlichen Rechts zu erledigen (Schoch/Schneider/Schoch, 3. EL August 2022, VwVfG, § 1, Rn. 162).

Zwar ist es nach meiner Prüfung nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es sich bei der Verwertung des Bundes bzw. anderer öffentlich-rechtlicher Auftraggeber um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Private können jedoch nur dann hoheitlich handeln, wenn und soweit ihnen hoheitliche Handlungs- oder Entscheidungsbefugnisse verliehen sind. Beleihung ist nicht schon die Übertragung öffentlicher Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung, sondern erst die Ermächtigung, hierzu hoheitliche Mittel einzusetzen (Eyer-



mann/Wöckel, 16. Aufl. 2022, VwGO, § 40, Rn. 87). Ohne Beleihung erfüllen Private ihnen übertragene oder von ihnen selbstständig wahrgenommene Aufgaben in privatrechtlicher Form.

Nach meinem Dafürhalten dürfte es bei der Verwertung von Eigentum des Bundes bzw. anderer öffentlich-rechtlicher Auftraggeber daran fehlen, dass der VEBEG GmbH in diesem öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreis hoheitliche Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, so dass hier keine Beleihung anzunehmen ist. Die VEBEG GmbH entscheidet bspw. nicht über das „Ob“ der Verwertung dieses Eigentums, sondern der jeweilige Auftraggeber. Auch bei der Durchführung der Verwertung (dem „Wie“) dürfte der Entscheidungsspielraum der VEBEG GmbH eingeschränkt sein, wie sich bspw. aus § 63 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) ergibt. Die VEBEG GmbH verkauft die ihr überlassenen Güter unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Bestimmungen im Ausschreibungsverfahren. Danach ist die VEBEG GmbH aus meiner Sicht nicht als Belehene anzusehen mit der Folge, dass sie mangels Behördeneigenschaft auch nicht unmittelbare Anspruchsgegnerin nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sein kann.

- b.) Offen bleiben kann vorliegend, ob mit dem gegenständlichen Tätigkeitsbereich der VEBEG GmbH (Verwertung von Bundeseigentum bzw. Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Auftraggeber Landeseigentum) der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG eröffnet ist. Danach steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gleich, soweit sich eine Behörde dieser juristischen Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Denn im Fall des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG ist der Antrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 IFG an diejenige Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Mit anderen Worten ist auch in diesem Fall Anspruchsgegner nicht das Privatrechtssubjekt, sondern die betroffene Behörde (vgl. Schoch, a.a.O., § 7, Rn. 56, 57).



2. Nach meiner Einschätzung ist die VEBEG GmbH auch nicht auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG unmittelbar verpflichtet, Ihnen Zugang zu den angefragten Informationen zu gewähren.

Die in der obigen Stellungnahme vom 28. April 2023 von der VEBEG GmbH vertretene Begründung, sie könne als juristische Person des Privatrechts grundsätzlich nicht nach dem UIG anspruchspflichtig sein, greift zwar auch aus meiner Sicht zu kurz. Dies folgt schon daraus, dass die VEBEG GmbH eine bundeseigene Treuhandgesellschaft zur Verwertung von Eigentum des Bundes und anderer öffentlicher Auftraggeber ist, deren alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen ist.

Ob die von Ihnen angefragten Informationen jedoch Umweltinformationen im Sinne des UIG darstellen, begegnet aus meiner Sicht durchgreifenden Zweifeln.

Nach der Definition in § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen alle Daten über Umweltbestandteile sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen, Daten über Faktoren wie Energie, Lärm und Emissionen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken sowie Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken. Unter dem Begriff der Tätigkeit wird jede menschliche Aktivität verstanden, die auf gewisse Dauer angelegt ist und unter Maßnahme versteht man eine verwaltungsrechtliche Willenserklärung, insbesondere alle Entscheidungen von Behörden in Form von Bescheiden, durch die im Einzelfall Rechtsvorschriften umgesetzt werden sollen, die dem Umweltschutz dienen, z.B. Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder Planfeststellungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG weit zu verstehen, wobei regelmäßig ein gewisser Umweltbezug der Maßnahme oder Tätigkeit genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15, juris, Rn. 53 – 56). Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Die Umweltinformation muss zwar nicht notwendig einen unmittelbaren Umweltbezug aufweisen; ein Umweltbezug muss ihr aber zumindest durch die Maßnahme oder Tätigkeit, auf die sie sich be-



zieht, vermittelt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2019, 7 C 28/17, juris, Ls. und Rn. 17).

Vorliegend ist der antragsgegenständliche Vorgang die Verwertung von Gegenständen im Auftrag des Forstamts Billenhagen und Stadtforstamts Rostock. Diese Maßnahme bzw. Tätigkeit müsste daher einen gewissen Umweltbezug haben, damit von einer Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG auszugehen ist.

Die jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vermittelt indes keine einheitlichen Maßstäbe, ab wann ein gewisser Umweltbezug und damit eine Umweltinformation gegeben ist, lässt aber nach meiner Einschätzung bei der Auslegung eine restriktive Tendenz erkennen:

Das Verwaltungsgericht München fordert für die Einstufung als Umweltinformationen im Sinne des bayrischen Umweltinformationsgesetzes einen „hinreichend potentiellen Wirkungszusammenhang“ zu den Umweltgütern. Jeder noch so entfernte, gedanklich konstruierbare Wirkungszusammenhang reiche nicht aus (VG München, Urteil vom 13. Juli 2021 - M 32 K 19.5192 -, Rn. 19, juris, unter Bezug auf VG München, Urteil vom 2. September 2015 - M 9 K 14.4149 -, juris, Rn. 30).

Nach dem Verwaltungsgericht Leipzig ist ein Indiz für die Beantwortung der Frage, ob es sich um Umweltinformationen nach dem sächsischen UIG handelt oder nicht, die Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme - also die Frage, ob es dabei um Umweltschutz oder fiskalische Interessen geht (VG Leipzig, Urteil vom 9. Juni 2021, - 1 K 1884/18 -, juris, Rn. 63, 66).

In eine ähnliche Richtung argumentiert auch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, indem es feststellt, dass der Umweltbezug einer Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 b UIG eine gewisse Intensität erreichen müsse, eine einfache "beiläufige" Berührung von Umweltgütern nicht ausreiche (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. Juli 2020 - 2 ME 246/20 -, juris, 2. Ls. und Rn. 19).

Überträgt man diese Grundsätze auf den hier vorliegenden Fall, so dürfte keine Umweltinformation im Sinne des UIG vorliegen, da es an dem erforderlichen Umweltbezug fehlt. Die bloße Verwertung von Verkaufs-



gegenständen durch die beauftragte VEBEG GmbH ist bei saldierender Betrachtung umweltneutral, da sie alleine einer haushalterischen Zwecksetzung folgt. Der Verwertungsvorgang ist nicht auf die Umsetzung von Umweltmaßnahmen gerichtet, sondern rein fiskalischer Natur.

Aus meiner Sicht ist es daher im Ergebnis vertretbar, dass sich die VEBEG GmbH auch nicht nach dem UIG verpflichtet sieht, Ihnen Zugang zu den angefragten Informationen zu gewähren. Es ist für mich nicht erkennbar, dass die von Ihnen angefragten Informationen Umweltinformationen im Sinne des UIG darstellen können.

Soweit man hierzu mit entsprechender Begründung auch eine gegenteilige Meinung vertreten kann, ist eine Fortführung des Vermittlungsverfahrens zur verbindliche Klärung dieser Rechtsfrage aus meiner Sicht nicht erfolgsversprechend. Dies ist dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch und Klage) vorbehalten.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen anheimstellen, Ihren Antrag auf Zugang zu den angefragten Informationen unmittelbar bei dem Forstamt Billenhagen und dem Stadtforstamt Rostock als Auftraggebern der VEBEG GmbH auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV) zu stellen.

Das hiesige Vermittlungsverfahren nehme ich daher zu den Akten, soweit Sie dagegen keine substantiierten Einwände geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.